



## Stadtratssitzung Elstra

Beschlussvorlage - Nr.:

Einreicher:	Kämmerei	Datum:	22.01.2026
Az.:	902.5126	Bearbeiter:	Herr Wustmann
Sitzung am:	23.02.2026	öffentlicher Teil	nichtöffentlicher Teil
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betreff:

Beschluss Haushaltssatzung 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Elstra beschließt auf Grund von § 74 SächsGemO die als Anlage beigelegte Haushaltssatzung der Stadt Elstra für das Haushaltsjahr 2026.

Wachholz  
Bürgermeister

Begründung / Problembeschreibung

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltplanes im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie deren Saldo als veranschlagtes ordentliches Ergebnis, der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Sonderergebnis, des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses als veranschlagtes Gesamtergebnis. Im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo, aus den Salden als Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag, der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo, unter Angabe des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Elstra lag vom 2. Februar 2026 bis 10. Februar 2026 öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige konnten Einwendungen gegen den Entwurf erheben, gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

## Beratung / Abstimmungsergebnis

Wegen Befangenheit haben an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen	
--	--

Beratung:

Abstimmungsergebnis

Stimmbe-rechtigte einschl. Vorsitz.	Einstimmig	Mit Stimmenme hrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss-vorschlag	Abwei-chender Beschluss
		<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>

Abweichender Beschluss

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährl. Folgelasten	Kreditbedarf	objektbezogene Einnahmen

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt (Jahr)	im Finanzhaushalt (Jahr)	Nein	Betrag	Produkt
		<input type="checkbox"/>		

Sichtvermerk/ Datum

Kämmerei/Hauptamt	Bauamt	Bürgermeister

## Anlage zum Beschluss Haushaltssatzung 2026

### **Haushaltssatzung der Stadt Elstra für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 23.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.112.800 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.553.500 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-440.700 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-440.700 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-440.700 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.681.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.703.700 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-22.100 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	549.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1718.500 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.169.000 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.191.100 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-1.191.100 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf  
festgesetzt.

0 Euro

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf  
festgesetzt.

91.900 Euro

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf  
festgesetzt.

800.000 Euro

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:  
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
Gewerbesteuer auf

310 Prozent

400 Prozent

400 Prozent